



- Zeichenerklärung**
- Bestand**
- Gemarkungsgrenze
  - Eigentumsgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - - - Topogr. Umrißlinie
  - 246,42 Höhenpunkt
  - - - 240 Höhenlinie
  - - - Versorgungslleitungen (unterirdisch)
  - - - Versorgungslleitungen (oberirdisch)
  - - - Zaun
- Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Baulinie
  - Bauprenze
  - I Allgemeines Wohngebiet
  - I Höchstzahl der Vollgeschosse
  - E Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl
  - E Einzelhäuser
  - Satteldach
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Private Verkehrsfläche
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen Vorgärten
  - WR Reines Wohngebiet

Gemarkung Delecke , Flur 6

**Festsetzungen in Textform**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen - Vorgärten sind mit Rasen anzulegen. Zulässig sind Bäume, Ziersträucher und die notwendigen privaten Zuwegungen und Verkehrsflächen.

GEMEINDE WESTRICH

Flur 2

Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 1

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und für die geometrisch eindeutige Beschreibung der städtebaulichen Planung  
 Öff. best. Vermessungsingenieur  
*Juchel*  
 Öffentl. best. Vermess.-Ing.

Angefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener individueller Aufnahmen  
 Juchel  
 Öff. best. Vermessungsingenieur  
 den 7. 10. 1963  
*Juchel*  
 Öffentl. best. Vermess.-Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Gemeinderates vom 29. 11. 1963 genehmigt worden  
 Westrich, den 1. 1. 1964  
*W. Juchel*  
 Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 25. 11. 63 bis zum 1. 1. 64 öffentlich ausgelegen  
 Westrich, den 1. 1. 1964  
 Der Gemeindedirektor  
*Kirchmann*

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Gemeinderat am 2. 7. 64 als Satzung beschlossen worden  
 Westrich, den 2. 7. 64  
*W. Juchel*  
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 28. 9. 64 genehmigt worden  
 Westrich, den 28. 9. 64  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrage  
*W. Juchel*

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 28. 9. 64, Aktz. 243-54-01 ist am 7. 10. 64 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) orisüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentl. Auslegung für jedermann  
 Westrich, den 2. 11. 1964  
 Der Gemeindedirektor  
 im Auftrage  
*W. Juchel*

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 1. 1. 1963 wird bescheinigt.  
 Westrich, den 1. 1. 1963  
 Der Gemeindedirektor  
 Der Amtserbeinspektor  
*Kirchmann*